

18. Jan. 1875.

90/62  
 anjet  
 Politisches Departement.

Das Militärdépartement hat die Ehre Ihnen den Bericht über die Verhandlungen der Bundes-Conferenz abzugeben, welche das politische Departement mit Schicksen vom 24. v. M. gewünscht hat.

Dieser Bericht bezieht sich auf diejenigen Verhältnisse, welche aus schliesslich militärischen Massnahmen sind und lässt diejenigen ausser Betracht denen eine mehr allgemeine politische Bedeutung zukommt. Unter diese letzteren gehören aber die sehr wichtigen ersten Abschnitte, welche die von der Autorität militärischer Autorität auf dem Gebiete des föderativen Staates handelt sowie die Kapitel von der militärischen Gewalt über die Präparanden (Art. 26 - 29) über die Cantonalen Truppen & Expeditionen (Art. 40 - 42) über den Waffenstillstand (Art. 47 - 52) und die Internierung (Art. 53 - 56)

Von direkter militärischer Wichtigkeit ist das Kapitel, welches die "reconnus comme partie belligerante" (Art. 9 - 11.)

Vor allem ist hier zu bemerken, dass <sup>von</sup> ~~an~~ dem Entwurf unseres Abgesandten, wann die "Militären" einfach so in dem Begriffe der "Armee" enthalten sein könnten, nicht abzugeben werden sollte. Allerdings enthält der letzte Absatz dieses Artikels eine derartige Fügung die eine unmittelbare die "Militären" neben der "Armee" als eine besondere Kategorie von Kriegsführern <sup>aufführt</sup> ~~ausstellt~~ und für dieselbe bestimmte Rechte aufstellt, welche für die "Armee" nicht gelten und die sie in anderen Fällen könnten welche für uns und allen Un. sein den wir nachherlich sein müssten.



Wichtiges sind übrigens die andern Bestimmungen dieses Artikels.  
 Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, so muss dieselbe  
 mit der andern Kraft aussergewöhnlich gefährt werden; jeder der eine  
 Waffen führen kann hat die Pflicht die Landesverteidigung <sup>mit zu versehen</sup> aufzubringen  
~~beizubringen~~ können und das Konvalescieren davon pflicht, das durch  
 Schwäche in unserm Lande besteht soll in keiner Weise gehindert  
 werden, jedoch demnach dass es den Behörden erlaubt wäre  
 durch irgend eine Vorsorge an andere Stellen sich des Rechtes  
 des Konvalescieren widersetzen zu lassen.

Mit dieser Auffassung stehen die art. 9 u. 10. des Entwurfes  
 der Confession nach unserer Auffassung in Widerspruch. Der  
schweizerische Landesherr auf dessen Verantwortung wir nicht einen  
 Anstand zu befehlen können, ist nicht im Stande die be-  
 dingung zu erfüllen welche art. 9. aufstellt um das Recht  
 der Confession zu werden, welches die Kriegführenden zu beanspruchen  
 haben.

1. Es ist ganz durchaus nicht anzunehmen dass  
 wenn verlangt wird, dass alle Corps eine Person an ihrer  
 Spitze haben, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist. Eine  
 solche Forderung stellen heisst die Verwendung von andern  
 als den regulären Truppen zu Gunsten, wie möglich machen.  
 Die hier geforderte Verantwortung kann von keinem Chef  
 übernommen werden und wird auch keinen Befehl haben  
 in der "Armee" zu geben. Wie sollte vorwärtiger Befehl

ein general dafür hatten, wenn für eine völkerrechtlich widrige handlung  
 hatten, welche von einem Subalternoffiziere seines Corps begangen wird  
 oder dieser letztere für eine strafbare handlung eines Soldaten Li.  
 des Campagnie. Da hütet die Sache nicht kann ein Befehl,  
 habe wir für das verantwortlich sein das er anordnet  
 sowie für dasjenige was er dem fehlbaren untergebenen gesündigt  
 je hien unzulässig, nicht aber für den fehler <sup>selbst</sup> den dieser letztere  
 begangen hat. Eine ~~Verantwortlichkeit~~ <sup>Verbindlichkeit</sup> wie die der Subaltern  
 nicht etwa bloss für Landbesitz <sup>den</sup> fuhren oder für <sup>den</sup> Paccan denken  
 den freiwilligen Corps anzuordnen ~~alle~~ sondern <sup>auch</sup> ~~alle~~ <sup>Miliz</sup> ~~alle~~ <sup>Offiziere</sup>  
~~sa~~ <sup>alle</sup> ~~Milizen~~ anzuordnen ~~alle~~, würde die Notwendigkeit folgen  
 haben, dass dasselbe fuhren, dass der Offizier die ~~folgen~~ <sup>folgen</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~rechtes~~  
 widrigen handlungen aller untergebenen <sup>auf seine verantwortung je nehmen</sup> ~~je~~ ~~haben~~ <sup>haben</sup> ~~si~~  
 dafür sobald er in die hande des feindes fällt dafür  
 verantwortlich gemacht werden konnte auch je verantwortlich  
 hätte.

2) Die forderung dass ~~Milizen~~ <sup>Milizen</sup> ~~si~~ <sup>si</sup> ~~freiwillige~~ <sup>freiwillige</sup> ~~si~~ <sup>si</sup> ~~für~~ <sup>für</sup> ~~die~~ <sup>die</sup> ~~„armee~~ <sup>„armee</sup>  
 wird ~~diesbe~~ <sup>diesbe</sup> ~~nicht~~ <sup>nicht</sup> ~~gebildet~~ <sup>gebildet</sup> ~~si~~ <sup>si</sup> ~~von~~ <sup>von</sup> ~~ferne~~ <sup>ferne</sup> ~~er~~  
 erkennbares abzeichen haben ist auch ~~si~~ <sup>si</sup> ~~für~~ <sup>für</sup> ~~sich~~ <sup>sich</sup> ~~nicht~~ <sup>nicht</sup> ~~si~~  
 bestreiten, kann aber je dem mannigfachen ~~Chicane~~ <sup>Chicane</sup> ~~fuhren~~  
 die ~~graus~~ <sup>graus</sup> ~~ist~~ <sup>ist</sup> ~~die~~ <sup>die</sup> ~~Ordnung~~ <sup>Ordnung</sup> ~~auf~~ <sup>auf</sup> ~~welche~~ <sup>welche</sup> ~~das~~ <sup>das</sup> ~~Zeichen~~ <sup>Zeichen</sup> ~~erkennbar~~  
 sein soll? Auf die grösste ~~Schwas~~ <sup>Schwas</sup> ~~weiche~~ <sup>weiche</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~hand~~ <sup>hand</sup> ~~frei~~ <sup>frei</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~offen~~  
 ist überhaupt kein noch so deutliches Anzei ~~chungs~~ <sup>chungs</sup> ~~Zeichen~~  
 für das ~~blasse~~ <sup>blasse</sup> ~~Zeichen~~ <sup>Zeichen</sup> ~~erkennbar~~. Ein blosses ~~Armb~~ <sup>Armb</sup> ~~and~~

die gleichmassiger Caput oder Hut würde also unter keinen Um-  
ständen gemacht und kein Abzug beim eine allgemeine Erhe-  
bung stattfindet auch nicht einmal für den Feind.

J. dem schliesslichen steht es mit der unter h<sup>4</sup>. formulierten  
Bedingung, alle Parteien in freiwilligen fallen sich in ihren  
Operationen an die Gesetze in gewohnten des Kriegs halten (Le voir.  
former dans leurs operations aux lois et coutumes de la guerre).  
Wenn die Forderung gestellt würde, dass diese lois et cou-  
tumes in dem Verhalten gegen den Feind, in dem Völker-  
rechtlichen Beziehungen für denselben beobachtet werden, so wäre  
sich für die Kräfte durch den ein Hauptpunkt geworden.  
Denn ist aber nicht die Idee sondern nur den Operationen  
und denen doch offenbar nur die strategischen in taktischen  
Unternehmungen militärischen <sup>defensiven oder offensiven Unternehmungen</sup> ~~Kampfformen~~ <sup>bestehen</sup> bestehen  
sind. Welches sind aber die lois et coutumes de guerre  
die hierfür gelten? Offenbar beziehen sich die Verbote von  
Art. 15. nicht darauf, dort sind die Moyens de nuire à  
l'ennemi abgehandelt, die <sup>durch Begriffi Definition</sup> ~~Naturgemäß~~ mit den Operationen  
nicht zusammenfällt. Dieser Ausdruck umfasst nach einem  
unzweifelhaften Bedeutung auch die taktischen  
Formen, die Kampfformen in allgemeinen in für diese  
werden lois et coutumes anzuwenden in den Bedingungen die  
nicht kennen, weil sie überhaupt nicht bestehen.

zu art. 10. werden zwei Forderungen gegen über den Besprochenen in die  
 was scheint unzufälligen Bedingungen (gegenüber), die nahmen aufgestellt,  
 die aber bei näherer Betrachtung keine Vorteile gewähren

Nach diesem Artikel wird die Besatzung eines ~~von~~ Feinde  
bestehen Landes Theils nicht als solche ~~ausgeführt~~ <sup>dem Feinde</sup> Widerstand leistet  
 nicht als kriegsführend angesehen. Die Thätigkeiten einer solchen Be-  
 satzung werden dem kriegsgericht schuldig in nach  
 kriegsrecht behandelt. Eine solche Auffassung kann sich die  
 Schwere unter keinen Umständen gefallen lassen in nach  
 viel weniger kann sie dazu hand bieten für ihre Thätigkeiten  
 mit zu helfen.

Aber auch die Rechte welche die Inhaber der Be-  
 satzung die nicht vorerst Landestheile ~~zu~~  
 zu erlangen will, sind bei weitem nicht ausreichend.  
 Diese Besatzung soll unter zwei Bedingungen als  
 kriegsführend angesehen werden, Erstens wenn sie nicht  
 seit gehabt hat, sich nach art. 9 für „organisiert“. Zweitens  
 ist völlig unklar gelassen ob sich dieser Kategorie die  
 nicht nur auf den art 9. von art. 9 bezieht  
 welche von der Organisation handeln in ob dann  
 die anderen Forderungen, trotz des Mangels an Zeit  
 gleichzeitig gelten. Man soll darüber entscheiden ob für  
 für die vorliegenden Organisationen vorhanden gewesen sei.

und gibt es ein Kriterium nach dem die Frage erledigt werden kann? Man wird unter allen Umständen mit Grund behaupten können, jede Bevölkerung habe während vor dem Kriege fast genau gehabt die vorhergehenden Bedürfnisse der Art. I fordert.

Eine zweite Bedingung deren Bedeutung ~~in~~ ~~Verfassung~~ ~~ist~~ ~~schon~~ ~~aus~~ ~~ein~~ ~~ander~~ ~~gesetz~~ ~~haben~~ ~~schon~~ ~~hier~~ ~~wie~~ ~~das~~ ~~indem~~ ~~Verlauf~~ ~~ist~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~kämpfende~~ ~~Bevölkerung~~ ~~die~~ ~~Regeln~~ ~~in~~ ~~gesetzlichen~~ ~~des~~ ~~Krieges~~ ~~respektive~~ ~~Wir~~ ~~haben~~ ~~dunkel~~ ~~nichts~~ ~~keineswegs~~ ~~als~~ ~~die~~ ~~Lehre~~ ~~ist~~ ~~das~~ ~~hier~~ ~~das~~ ~~schon~~ ~~den~~ ~~4~~ ~~respektive~~ ~~les~~ ~~lois~~ ~~etc~~ ~~?~~ ~~jedenfalls~~ ~~wenn~~ ~~zufällige~~ ~~ist~~ ~~als~~ ~~in~~ ~~dem~~ ~~vorigen~~ ~~Artikel~~ ~~des~~ ~~100~~ ~~Lois~~ ~~et~~ ~~coutumes~~ ~~de~~ ~~la~~ ~~guerre~~ ~~mit~~ ~~bezug~~ ~~auf~~ ~~die~~ ~~Operationen~~ ~~Militärischen~~ ~~Operationen~~ ~~die~~ ~~bede~~ ~~ist~~

Wir schließen unsere Analyse der Art. I in 10 mit der Erklärung dass dieselben nur der Schweiz ~~unter~~ <sup>nie</sup> ~~keinen~~ Umständen angenommen werden und dass mit einer sehr hohen Bedacht so lange nicht als erkennbar ist als sie nicht das absolute Recht des Paltes krieger in allen Lichtungen anerkennt.

Der Titel « des Mayors de ville à l'ennemi » (art 12 - 14) enthält nicht nur keinen bestimmten Anlass sondern es vorkommt. Es unbestimmte Satz enthält, die nur nicht ausser Acht lassen.

Dasselbe gilt von dem Abschnitt « des régles et bombardements » (art 15 - 18) und dem folgen dem « des espions » (art. 19 - 21)

Im dem Abschnitt « des prisonniers de guerre » steht das erste Lemma von art. 22. « les prisonniers de guerre sont des hommes légers et déarmés » in germanisch für die Sache mit der ich sprachene Frage, wenn das Recht des Krieges für den den. Sie erkaufen werden soll. Die Antwort auf diese Frage entscheidet selbst erst am Ende mit der die Legalität des Feindes. Die Vorschriften über die Behandlung der Kriegsgefangenen selbst sind nach allen Richtungen unklar.

Über die folgenden Abschnitte (art. 25. art. 40 - 49. art. 46.) steht es mit dem militärischen Standpunkt aus ohne etwas zu bemerken.

Zur Schluss bleibt uns nur noch eine Frage zu besprechen. Sie werden nämlich in Ihrer Schrift von 8 Dec. v. M. dass sich das Militärdep. mit ihm darüber aussprechen in welcher Weise auf die russische Note vom 3/15 Oct. v. J. geantwortet werden soll.

Was die materielle Seite der Sache anbetrifft, so sind

